

A n t w o r t

der Landesregierung

auf die Zusatzfragen der Abgeordneten Worm (CDU) und Meißner (CDU) zur Mündlichen Anfrage des Abgeordneten Worm (CDU)
- Drucksache 7/7118 -
gemäß § 91 Abs. 4 GO

Dauer des Zulassungsverfahrens für ausländische Ärzte und Pflegekräfte in Thüringen

Das **Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie** hat die in der 101. Plenarsitzung am 2. Februar 2023 gestellten Zusatzfragen zur Mündlichen Anfrage namens der Landesregierung gemäß § 91 Abs. 4 GO mit Schreiben vom 20. Februar 2023 wie folgt beantwortet:

1. Wie lange dauert durchschnittlich eine Anerkennung der Approbation von Ärztinnen und Ärzten aus nicht EU-Staaten?

Antwort:

Es wird auf die Antwort des Thüringer Ministeriums für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft vom 28. Oktober 2022 (Drucksache 7/6596) auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Güngör (DIE LINKE) – Anerkennungsverfahren für im Ausland erworbene Abschlüsse in Thüringen - Teil I – verwiesen.

Hier ist ausgeführt, dass das Anerkennungsverfahren für Personen, die ihren Berufsabschluss in einem akademischen Heilberuf in einem Drittstaat erworben haben, ab Vorliegen der vollständigen Unterlagen acht bis elf Monate einschließlich einer Kenntnisprüfung dauert. Ohne Kenntnisprüfung dauert das Verfahren ab Vorliegen der vollständigen Unterlagen durchschnittlich sechs bis sieben Monate.

2. Was sind aus Sicht der Landesregierung die schwierigsten Hürden zur Anerkennung der Approbation? (Ist die Sprachkenntnis nicht als Hürde anzusehen?)

Antwort:

Es wird auf die Antwort des Thüringer Ministeriums für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft vom 28. Oktober 2022 (Drucksache 7/6597) auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Güngör (DIE LINKE) – Anerkennungsverfahren für im Ausland erworbene Abschlüsse in Thüringen - Teil II – verwiesen.

Danach werden Probleme bei der Umsetzung der Anerkennungsverfahren insbesondere in folgenden Umständen gesehen:

- Unvollständigkeit der Unterlagen,
- Probleme bei der Übersetzung der erforderlichen Unterlagen,
- unzureichende deutsche Sprachkenntnisse,
- Zeitdauer bis zur Vorlage von Gutachten der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB),
- fehlende/verspätete Mitwirkung der antragstellenden Person und
- nicht- oder verspätete Erfüllung von Ausgleichsmaßnahmen.

Zudem werden in Drucksache 7/6597 für den Bereich der akademischen Heilberufe und Gesundheitsfachberufe personelle Engpässe sowie die ausstehende Einführung eines digitalisierten Antragsverfahrens als Verzögerungsgründe genannt.

3. Kommen bei Widersprüchen oder Nichtbestehen der Prüfung die gleichen Teams zum Einsatz oder werden neue Teams gebildet?

Antwort:

Es wird davon ausgegangen, dass sich diese Nachfrage auf die Zusammensetzung der Prüfungskommission für die Eignungs-/Kenntnisprüfung bezieht.

Zur Durchführung der Kenntnisprüfung nach § 3 Abs. 3 Satz 3 Bundesärzteordnung (BÄO), § 37 Approbationsordnung für Ärzte (ÄApprO) hat das Thüringer Landesverwaltungsamt mit dem Universitätsklinikum Jena am 21. November 2019 eine Verwaltungsvereinbarung geschlossen. Danach organisiert das Universitätsklinikum Jena die Termine für die Kenntnisprüfung, die von einer Prüfungskommission gemäß § 37 Abs. 4 ÄApprO abgehalten werden.

Die Zusammenstellung und Besetzung der Prüfungskommission wird durch das Universitätsklinikum Jena, je nach Prüfungsort und Verfügbarkeit der in Frage kommenden möglichen Mitglieder der Prüfungskommission, vorgenommen. Dabei ist nicht ausgeschlossen, dass eine Prüfungskommission in der gleichen Besetzung, auch die Wiederholungsprüfung(en) abnimmt.

4. Im Plenum wurde zur Frage 4 auf Grund des kleinen Zeitfensters knapp geantwortet und die Übersicht der von der Landesregierung ergriffenen Maßnahmen in Nachgang schriftlich zugesagt, die hier auch mitgeteilt werden.

Antwort:

Hinsichtlich der Ersetzung der Kenntnisprüfung durch das 3. Staatsexamen des Medizinstudiums kam keine Ländermehrheit zustande. Aktuell wird auf Fachebene über eine bundesgesetzliche Änderung dahin gehend diskutiert, dass zur Beschleunigung des Anerkennungsverfahrens auf die zeitaufwendige dokumentenbasierte Gleichwertigkeitsprüfung verzichtet werden kann. In diesem Rahmen wird seitens meines Hauses die Möglichkeit eines Verzichts auf die Gleichwertigkeitsprüfung mit Blick auf die Beschleunigung der Anerkennungsverfahren unterstützt.

Für den Bereich der Pflegefachkräfte laufen derzeit bereits Gespräche unter Beteiligung des Bundes zu möglichen Vereinfachungen bei der Anerkennung von Berufsqualifikationen aus Drittstaaten mit dem Ziel, das Anerkennungsverfahren zu beschleunigen. Im Zuge dessen wurden konkrete Vorschläge seitens des Bundes in Abstimmung mit den Ländern erarbeitet. Danach sollen unter anderem die gesetzlichen Vorgaben für Kenntnisprüfungen gelockert werden. Durch eine Anpassung der Mustergutachten soll das Verfahren der Prüfung der Gleichwertigkeit beziehungsweise einer pauschalisierenden Betrachtungsweise beschleunigt durchgeführt werden können. Ferner werden verschiedene Möglichkeiten zur Vereinheitlichung beziehungsweise Standardisierung der Anerkennungsverfahren erörtert.

Zur Schaffung einer zentralen Datenbank in Kooperation mit den anderen Ländern wird auf den Bericht vom 22. August 2022 verwiesen. Ergänzend kann mitgeteilt werden, dass das Digitalisierungsprojekt der OZG-Leistung "Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen" bundesweit nicht bis Ende des Jahres 2022 abgeschlossen werden konnte und sich somit keine neuen Erkenntnisse aus dem Digitalisierungsprozess hinsichtlich der Notwendigkeit zur Schaffung einer zentralen Datenbank in Kooperation mit den anderen Ländern ergeben haben.

Zur Umsetzung des OZG-Digitalisierungsprojekts hat das das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen im Rahmen am 16. Dezember 2022 berichtet, dass die Leistungen im Bereich der Berufsanerkennung nach dem Prinzip "Einer für Alle" (EfA) digitalisiert wurden und der Online-Dienst nunmehr den Ländern zur Nachnutzung angeboten werden kann.

Der Freistaat Thüringen hat sein Interesse an der EfA-Nachnutzung zum digitalisierten Verfahren zur Berufsanerkennung ausländischer Qualifikationen im Bereich der akademischen Heilberufe und Gesundheitsfachberufe erklärt. Eine Wirtschaftlichkeitsbetrachtung wurde entsprechend durchgeführt und eine sich daraus ergebene Nachnutzung der EfA Umsetzungen positiv beschieden. Für die Nachnutzung des EfA-Dienstes muss nunmehr noch zeitnah über eine Fachanwendung zur medienbruchfreien Bearbeitung der Antragsverfahren entschieden werden.

Hinsichtlich der Wartezeit auf die Kenntnisprüfung wurde bereits in dem Bericht vom 22. August 2022 ausgeführt, dass Termine in ausreichender Anzahl zur Verfügung gestellt werden können. Aktuell erfolgt eine Ladung zur Kenntnisprüfung binnen weniger Wochen, sobald die Voraussetzungen vorliegen (Bestandskraft des Defizitbescheides und bestandene Fachsprachenprüfung). In diesem Zusammenhang hat die Approbationsbehörde mitgeteilt, dass zunehmend Kritik über eine zu zeitnahe Ladung seitens der Antragstellerinnen und Antragsteller erfolgt, und diese häufig versuchen, die Kenntnisprüfung um sechs bis zwölf Monate zu verschieben. Mit Blick darauf, dass es neben der Beschleunigung der Verfahren auch notwendig ist, die Verfahren in den Grenzen der bundesgesetzlichen Vorgaben möglichst antragstellerfreundlich auszugestalten und auch der hohen Durchfallquote (2019: 31,5 Prozent, 2020: 37,5 Prozent, 2021: 36,2 Prozent, 2022: 39,0 Prozent) zu begegnen, wurde seitens der Fachabteilung des Thüringer Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie dem Thüringer Landesverwaltungsamt mit Schreiben vom 17. Januar 2023 eine Verfahrensumstellung innerhalb der gesetzlichen Möglichkeiten vorgeschlagen. Diese befindet sich derzeit noch in Abstimmung.

Der Verfahrensvorschlag zielt darauf, dass die Antragstellerinnen und Antragsteller nach Erhalt des Defizitbescheides die Möglichkeit haben, sich zur Kenntnisprüfung anzumelden und in diesem Rahmen auch einen Zeitpunkt zu benennen, ab dem sie für eine Prüfung verfügbar sind. Den Antragstellerinnen und Antragstellern soll damit ermöglicht werden, sich zielgerichtet auf die Kenntnis- oder Eignungsprüfung vorzubereiten und etwaige festgestellte Defizite auszugleichen.

Als weitere Maßnahme zur Beschleunigung der Verfahren wurde im vergangenen Jahr der Aufgabenbereich der Gutachtenstelle für Gesundheitsberufe (GfG) deutlich ausgeweitet. Hierzu wurde die Verwaltungsvereinbarung, die der Arbeit der GfG zugrunde liegt, mit Wirkung zum 1. August 2022 neu gefasst. Mit der neu gefassten Verwaltungsvereinbarung ist nunmehr sichergestellt, dass bei der Gleichwertigkeitsprüfung auch Kenntnisse und Kompetenzen, die im Rahmen der Berufserfahrung und lebenslangem Lernen erworben wurden, unter dem Gesichtspunkt des Ausgleichs festgestellter wesentlicher Unterschiede berücksichtigt werden. Die Ausweitung des Aufgabenbereichs wird zukünftig zur einer weiteren Beschleunigung in den Verfahren führen, in denen durch die Berufserfahrung oder das lebenslange Lernen Defizite ausgeglichen werden können und dadurch eine Kenntnisprüfung nicht mehr erforderlich ist.

Mit Blick auf die bei der Bearbeitung der Petition E-364/20 erkannten Herausforderungen bei der Aufgabenwahrnehmung durch das Thüringer Landesverwaltungsamt wurde festgestellt, dass der Arbeitsbereich strukturell entwickelt werden muss.

Das Kabinett hat am 16./17. Mai 2022 beschlossen, die bislang im Thüringer Landesverwaltungsamt wahrgenommenen Aufgaben im Bereich Gesundheit und Soziales (Gesundheitswesen, Heimaufsicht/Pflege, Krankenhaus und Soziales, Inklusion [Versorgung und Integration]) auf das Landesamt für Verbraucherschutz als künftiges Landesamt für Soziales, Gesundheit, Arbeits- und Verbraucherschutz zu übertragen. Die Umsetzung des Vorhabens in der laufenden Legislaturperiode ist ein prioritäres Vorhaben des Thüringer Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie im Jahr 2023.

Werner
Ministerin